

RS Vwgh 1990/10/24 86/13/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §115;

FinStrG §13;

FinStrG §157;

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §98 Abs3;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 497;

Rechtssatz

Auch im Finanzstrafverfahren unterliegt das Verhalten des Beschuldigten der freien Beweiswürdigung der Beh
gleichermaßen wie alle anderen Beweismittel. Bleibt der Beschuldigte untätig, obwohl es ihm unschwer möglich wäre,
zur Wahrheitsfindung beizutragen, so ist die Finanzstrafbehörde berechtigt, aus diesem Verhalten Schlüsse zu ziehen
(hier: versuchte Abgabenhinterziehung; der AbgPfl hat keine Beweise wie etwa Abgabenerklärungen oder
Zeugenaussagen des Steuerberaters für seine Behauptung angeboten, er habe Einkünfte von einer ausländischen
Betriebsstätte aus erzielt und im Ausland versteuert.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130032.X02

Im RIS seit

24.10.1990

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>